

Aktenzeichen:
2 U 223/21
21 O 112/20 KfH LG Heilbronn



Oberlandesgericht Stuttgart
2. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verband Wirtschaft im Wettbewerb, Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e. V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch das alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied Frau Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Dr. Viola Huber, Hauptgeschäftsführerin, Schadowstraße 49, 40212 Düsseldorf
- Kläger und Berufungskläger/Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Dr. Aline **Stocks**, Grafenberger Allee 337, 40235 Düsseldorf, Gz.:
205/20

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte/Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen wettbewerbsrechtlicher Unterlassung

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 20.10.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2022 für Recht erkannt:

I.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 15.07.2021 in Ziff. 1 der Entscheidungsformel wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einer Höhe von 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zur Dauer von sechs Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Sportschuhe mit einem Preis zu bewerben oder bewerben zu lassen und diesem eine unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers gegenüberzustellen, die nicht den Tatsachen entspricht,

wenn dies wie aus der Anlage K 1 ersichtlich geschieht.

II.

Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

III.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen.

III.

Dieses und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung aus Ziffer I der Entscheidungsformel (Unterlassung) durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 5.000,00 Euro abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Im Übrigen kann die Beklagte die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden,

wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert:
30.000,00 Euro

Gründe

A

Der Kläger, ein Wettbewerbsverband, verlangt von der Beklagten die Unterlassung von Werbung mit Bezugnahme auf eine unverbindliche Preisempfehlung.

Wegen des Sachverhalts wird auf die angefochtene landgerichtliche Entscheidung verwiesen. Zusammengefasst: Mit der folgenden Abbildung (gemäß Anlage K 1) bewarb die Beklagte in ihrem vom 25.06. bis 01.07.2020 gültigen Werbeprospekt einen Sneaker „Smash v2 L“ von Puma zu einem Preis von 39,99 Euro unter Hinweis auf eine unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers von 54,99 Euro und den daraus errechneten Rabatt von 27 %:



Mit der – zwischen den Parteien streitigen – Behauptung, zum damaligen Zeitpunkt habe die unverbindliche Preisempfehlung lediglich 49,99 Euro betragen, mahnte der Kläger die Beklagte ab und machte eine Kostenpauschale von 220,00 Euro geltend. Die Beklagte teilte mit, ihr sei lediglich die im Prospekt angegebene Preisempfehlung des Herstellers bekannt. Nach weiterem Schriftwechsel bot die Beklagte an, eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben, die sich auf den beworbenen Sportschuh „Puma Sneaker Smash v2 L“ und die Preisempfehlung von 54,95 Euro beziehen sollte. Der Kläger wies darauf hin, dass die Wiederholungsgefahr nur ausgeräumt werden könne, wenn erklärt werde, dass die Kerntheorie Anwendung finde. Dies lehnte die Beklagte ab.

Der Kläger begehrt die Verurteilung zur Unterlassung, „Sportschuhe mit einem Preis zu bewerben oder bewerben zu lassen und diesem eine unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers gegenüberzustellen, die nicht den Tatsachen entspricht, wenn dies wie aus der Anlage K 1 ersichtlich geschieht“. Ferner verlangt der Kläger Erstattung außergerichtlicher Kosten in Höhe von 220,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04. August 2020.

Das Landgericht hat dem Unterlassungsantrag, beschränkt auf „Schuhe mit der Bezeichnung ‚Smash v2 L‘ der Marke Puma“, sowie dem Antrag auf Ersatz außergerichtlicher Kosten in Höhe von 220,00 Euro nebst Zinsen stattgegeben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Hiergegen richten sich die Berufungen beider Parteien.

Der Kläger verfolgt mit der Berufung das Ziel, die Beschränkung auf das konkrete Schuhmodell aufzuheben. Der Unterlassungsanspruch umfasse nicht nur identische Verletzungsfälle, sondern auch gleichwertige, die ungeachtet etwaiger Abweichungen im Einzelnen den Kern des Verstoßes unberührt ließen. Durch die Wahl eines nahen Oberbegriffs werde dem Unterlassungsanspruch Rechnung getragen. Es spiele keine Rolle, von welchem Hersteller der beworbene Schuh stamme und um welches Modell es sich handle. Deshalb sei der Oberbegriff Sportschuh richtig, um die kerngleichen Verletzungsformen zu beschreiben.

Der Kläger beantragt:

Unter teilweiser Abänderung des am 15.7.2021 verkündeten und am 19.7.2021 zugestellten Urteils des Landgerichts Heilbronn (Az.: 21 O 112/20 KfH) wird die Beklagte verurteilt,

I. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einer Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zur Dauer von sechs Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Sportschuhe mit einem Preis zu bewerben oder bewerben zu lassen und diesem eine unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers gegenüberzustellen, die nicht den Tatsachen entspricht,

wenn dies wie aus der Anlage K 1 ersichtlich geschieht.

Die Beklagte beantragt:

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Mit ihrer eigenen Berufung greift die Beklagte die landgerichtliche Verurteilung insgesamt an. Der Kläger habe rechtsmissbräuchlich gehandelt, indem er das Angebot einer zur Ausräumung der vom Kläger behaupteten Wiederholungsgefahr hinreichenden Unterlassungserklärung durch die Beklagte abgelehnt und stattdessen eine offensichtlich zu weite Unterlassungserklärung gefordert habe. Der Kläger habe die Einbeziehung von Fällen in die Unterlassungserklärung verlangt, die tatsächlich nicht in den Bereich der Kerntheorie fielen. Ferner erfasse die Entscheidungsformel auch den Fall, dass in der Werbung eine zu niedrige unverbindliche Preisempfehlung angegeben werde, was aber kein Fall der relevanten Irreführung sei. Schließlich habe der Kläger auch nicht nachgewiesen, dass die unverbindliche Preisempfehlung zum Zeitpunkt der Werbung am 25.06.2020 tatsächlich nicht bei 54,95 Euro, sondern bei 49,95 Euro gelegen habe. Aus dem Vorbringen des Klägers ergebe sich nicht, woher die Anlage K 3 stamme. Insbesondere ergebe sich aus der Anlage auch nicht, welche Preisempfehlung am 25.06.2020 gegolten habe. Der Zeuge ■■■■■ habe aus eigener Wahrnehmung keinerlei Angaben hierzu machen können. Er habe lediglich die Angaben eines Kollegen weitergegeben. Auch habe der Zeuge ■■■■■ keine Angaben dazu machen können, ob es sich um das identische Schuhmodell gehandelt habe. Dass die Preisempfehlung jedenfalls am 01.06.2019 54,95 Euro betragen habe, sei zwischen den Parteien unstrittig.

Die Beklagte beantragt zur eigenen Berufung:

Das Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 15.07.2021 (Az. 21 O 112/20 KfH) wird abgeändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

B

Die zulässige Berufung des Klägers, mit der er sich dagegen wendet, dass das Landgericht die Verurteilung auf das konkrete Schuhmodell beschränkt hat, hat Erfolg. Die zulässige Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

I.

Nach den zutreffenden Feststellungen des Landgerichts ist der Kläger aktivlegitimiert, § 8 Absatz 3 Nr. 2 UWG.

II.

Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt der Kläger auch nicht rechtsmissbräuchlich, weil er den Vorschlag einer aus ihrer Sicht ausreichenden Unterlassungserklärung zurückgewiesen habe.

Von einem Missbrauch im Sinne von § 8c Absatz 1 UWG ist auszugehen, wenn das beherrschende Motiv bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sachfremde, für sich genommen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele sind und diese als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen. Die Annahme eines derartigen Rechtsmissbrauchs erfordert eine sorgfältige Prüfung und Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände (BGH, Urteil vom 04. Juli 2019 – I ZR 149/18, juris Rn. 33 – Umwelthilfe; BGH, Urteil vom 05. Oktober 2000 – I ZR 224/98, juris Rn. 20 – Verbandsklage gegen Vielfachabmahner).

Gemäß § 8c Absatz 2 Nr. 5 UWG ist eine missbräuchliche Geltendmachung im Zweifel anzunehmen, wenn eine vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht (vgl. auch BGH, Urteil vom 15. Dezember 2011 – I ZR 174/10, juris Rn. 26 – Bauheizgerät). Da die für die Beseitigung der Wiederholungsgefahr erforderliche Bestimmung der richtigen Reichweite einer Unterlassungsverpflichtung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann, kann nur ein in unvertretbarer Weise zu weit gefasstes Unterwerfungsverlangen den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs begründen (Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, Kommentar zum

UWG, 40. Aufl. 2022, § 8c UWG Rn. 21). Im Übrigen ist es unschädlich, wenn der Gläubiger mit der von ihm vorgeschlagenen Unterwerfungserklärung mehr fordert, als ihm zusteht; denn es ist Sache des Schuldners, aufgrund der Abmahnung die zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr erforderliche Erklärung abzugeben (BGH, Urteil vom 31. Oktober 2018 – I ZR 73/17, juris Rn. 35; BGH, Urteil vom 16. November 2006 – I ZR 191/03, juris Rn. 24 – Telefonwerbung für "Individualverträge"). Bei einer zu weitgehenden Forderung bleibt es dem Schuldner überlassen, eine ausreichende Unterwerfungserklärung abzugeben (Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, a.a.O., § 13 UWG Rn. 19). Mit der Abgabe einer dem Unterlassungsanspruch des Gläubigers entsprechenden strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung entfällt die Wiederholungsgefahr, unabhängig von der Annahmeerklärung des Gläubigers und daher gegebenenfalls schon vor einer solchen (BGH, Urteil vom 18. Mai 2006 – I ZR 32/03 – Vertragsstrafevereinbarung, juris Rn. 20).

Nach diesem Maßstab war das Unterlassungsverlangen des Klägers nicht unvertretbar. Es bestand eine Meinungsverschiedenheit, ob sich der Unterlassungsanspruch lediglich auf die Werbung für das konkrete PUMA-Modell „Smash V2 L“ mit der konkret angegebenen unverbindlichen Herstellerpreisempfehlung von 54,95 € bezog oder ob er sich verallgemeinernd auf die Werbung für Sportschuhe mit der Angabe einer nicht den Tatsachen entsprechenden Herstellerpreisempfehlung erstreckte. Dabei nahm der Kläger die nicht nur vertretbare, sondern nach Auffassung des Senats auch zutreffende Rechtsauffassung ein, dass der Unterlassungsanspruch sich auf die konkrete Verletzungsform bezog, sich deshalb auch auf kerngleiche Verstöße erstreckte und daher jedenfalls auch die Werbung für andere Sportschuhe mit einer in gleicher Weise unzutreffenden, da zu hohen unverbindlichen Herstellerpreisempfehlung umfasste, so dass sich auch die Unterwerfungserklärung der Beklagten auf diese kerngleichen Verstöße erstrecken musste, wenn sie die Wiederholungsgefahr beseitigen sollte.

III.

Dem Kläger steht gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 3 i.V.m. §§ 3, 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 UWG in der Fassung vom 02.12.2015, die § 5 Absatz 2 UWG in der Fassung vom 10.08.2021 entspricht, ein Anspruch auf Unterlassung der Werbung zu. Nach § 8 Absatz 1 UWG kann bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt. Die

Wiederholungsgefahr wird aufgrund des Erstverstoßes vermutet. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils enthält (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 UWG a.F.).

1.

Die Bezugnahme auf eine kartellrechtlich zulässige unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers ist auch wettbewerbsrechtlich grundsätzlich zulässig. Sie ist nur dann als irreführend anzusehen, wenn nicht klargelegt wird, dass es sich bei der Herstellerempfehlung um eine unverbindliche Preisempfehlung handelt, wenn die Empfehlung nicht auf der Grundlage einer ernsthaften Kalkulation als angemessener Verbraucherpreis ermittelt worden ist oder wenn der vom Hersteller empfohlene Preis im Zeitpunkt der Bezugnahme nicht als Verbraucherpreis in Betracht kommt (BGH, Urteil vom 15. September 1999 – I ZR 131/97, juris Rn. 25 – Ehemalige Herstellerpreisempfehlung; BGH, Urteil vom 14. November 2002 – I ZR 137/00, juris Rn. 20 – Preisempfehlung für Sondermodelle). Wird mit einer ehemaligen unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers geworben, muss angegeben werden, dass die Empfehlung nicht mehr gültig ist (BGH, Urteil vom 15. September 1999 – I ZR 131/97, juris Rn. 28 – Ehemalige Herstellerpreisempfehlung). Andernfalls dient die Angabe der unverbindlichen Preisempfehlung nicht als sachgerechte Orientierungshilfe für die Preisüberlegungen des Verbrauchers.

2.

Zutreffend hat das Landgericht einen Erstverstoß gegen §§ 3, 5 UWG angenommen. Der Kläger hat den ihm obliegenden Nachweis (vgl. BGH, Urteil vom 14. November 2002 – I ZR 137/00, juris Rn. 22 – Preisempfehlung für Sondermodelle) erbracht, dass die unverbindliche Preisempfehlung im maßgeblichen Zeitpunkt der Werbung für den Schuh Puma „Smash v2 L“ nur 49,95 Euro, nicht aber – wie in der Werbung angegeben – 54,95 Euro betrug. Die Beklagte hat daher mit der falschen Angabe einer zu hohen Herstellerpreisempfehlung und daher mit einem nicht in dieser Höhe bestehenden Preisvorteil, also irreführend, geworben.

a)

Das Landgericht stützt seine Überzeugung auf die Angaben des Zeugen ■■■■■, der in seiner Vernehmung angegeben hat, dass er nach Rücksprache mit seinem Kollegen aus dem Vertrieb im Katalog nach dem Schuh „Smash v2 L“ geschaut und festgestellt habe, dass dessen Preis sich zum Zeitpunkt der Anfrage auf 49,95 Euro belaufen habe. Diese Angabe decke sich mit dem Auszug aus dem Katalog gemäß der Anlage K 3, den der Zeuge auf den Hinweis seines Kollegen aus der Vertriebsabteilung beigezogen habe. Ferner habe der Zeuge ■■■■■ den Preis während des Aktionszeitraumes in Erfahrung gebracht und eine dahingehende Auskunft erteilt (Anlage K 8).

Diese Tatsachenfeststellung ist für den Senat bindend. Gemäß § 529 Absatz 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Solche konkreten Anhaltspunkte werden von der Berufung der Beklagten nicht aufgezeigt und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Die Einwände der Beklagten gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts verfangen nicht. Die Beklagte ist der Auffassung, der Zeuge ■■■■■ habe aus eigener Wahrnehmung keine Angaben zu der im Zeitpunkt der Werbung gültigen Preisempfehlung machen können. Er habe lediglich bestätigen können, dass ein im Verhandlungsprotokoll nicht namentlich genannter Kollege die Aussage über die Höhe der Preisempfehlung getroffen habe. Der Zeuge habe auch nicht bestätigen können, ob sich die Auskunft auf das fragliche Modell bezogen habe. Schließlich ergäben sich Ungereimtheiten in Bezug auf die mit Anlage K 3 vorgelegte Katalogseite, da das dort genannte „In-Store“-Datum nicht zu dem Rhythmus der Katalogerscheinungsweise passe.

Weder aus den Urteilsgründen noch aus der protokollierten Zeugenaussage ergibt sich jedoch, dass der Zeuge sich ausschließlich auf das Wissen seines Kollegen, bei dem es sich nach Klägerangaben um ■■■■■ handeln soll, bezogen hat. Nach den Fest-

stellungen des Landgerichts gab der Zeuge ■■■ an, er habe „nach Rücksprache“ mit einem Kollegen „im Katalog nach dem Schuh“ geschaut. Dass der Kollege laut Vernehmungsprotokoll den Schuh „aus dem Katalog herausgesucht hat“ und die Angaben des Zeugen auf der „Auskunft des Kollegen“ beruhen, steht nicht der Würdigung entgegen, dass der Zeuge sich selbst einen sinnlichen Eindruck von der Katalogseite verschafft hat. Dafür spricht auch, dass nach den Feststellungen des Landgerichts der Zeuge ■■■ die Katalogseite gemäß Anlage K 3 selbst beigezogen hat, womit festgestellt ist – was die Beklagte bestritten hatte –, dass die Anlage K 3 authentisch ist. Aus dieser Anlage ergibt sich die Unverbindliche Preisempfehlung von 49,95 Euro ab dem 01.12.2019. Auch diese Feststellung wird durch die Berufung nicht erfolgreich in Zweifel gezogen. Darüber, wieviele Kataloge der Hersteller pro Jahr herausgibt, wann dies geschieht und welches „In Store“-Datum richtig sein kann, spekuliert die Beklagte lediglich und übersieht zudem, dass es nach den Angaben des Zeugen ■■■ zwei Kataloge gegeben hat, die sich an unterschiedliche Zielgruppen gerichtet haben.

b)

Dem Erstverstoß steht auch nicht die Erwägung der Beklagten entgegen, der Verbraucher rechne damit, dass die Angabe der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers nicht mehr aktuell sein könne, da es einen langen Zeitvorlauf für Gestaltung, Prüfung, Freigabe und Druck eines Werbeprospekts gebe. Diese Verbrauchererwartung trifft nicht zu. Vielmehr erwartet der Verbraucher, dass die Angabe einer unverbindlichen Preisempfehlung aktuell ist. Einschränkende Hinweise gibt es in der angegriffenen Werbung nicht. Schon aufgrund der Angabe eines kurzen Zeitraums (eine Woche), in dem den der Werbeprospekt seine Gültigkeit behält, geht der Verbraucher von einer Aktualität der Angebote und Preise aus. Mithin kann die Beklagte nichts für sich daraus gewinnen, dass die unverbindliche Preisempfehlung etwa ein Jahr vor der Werbeaktion tatsächlich, wie später in ihrer Werbung angegeben, 54,95 Euro betragen hat.

3.

Die Angabe einer zu hohen unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers ist geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Der in der Werbung hervorgehobene Preisnachlass spiegelt dem Verbraucher vor, dass er das Produkt besonders günstig erwerben könne, ob-

gleich der Preisnachlass der Beklagten gegenüber der aktuell gültigen Preisempfehlung nicht so hoch ist wie angegeben.

4.

Dem Kläger steht daher ein Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Werbung mit einer zu hohen unverbindlichen Herstellerpreisempfehlung zu.

Dieser beschränkt sich nicht auf die Unterlassung der konkreten Verletzungshandlung, sondern erstreckt sich auf die Werbung mit einer zu hohen unverbindlichen Herstellerpreisempfehlung für Sportschuhe allgemein.

Die für den im Streitfall geltend gemachten Verletzungsunterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsfahr erstreckt sich im Ausgangspunkt auf mit der konkreten Verletzungshandlung identische Verletzungshandlungen. Im Interesse eines wirksamen Rechtsschutzes besteht eine Wiederholungsfahr darüber hinausgehend für alle im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen, in denen das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommt (BGH, Urteil vom 9. Dezember 2021 – I ZR 146/20, juris Rn. 11 – Werbung für Fernbehandlung; BGH, Urteil vom 09. November 1995 – I ZR 212/93, juris Rn. 29 – Wegfall der Wiederholungsfahr).

Der charakteristische Kern des Verstoßes bezieht sich nicht auf die zu hohe Angabe der unverbindlichen Preisempfehlung hinsichtlich des konkreten Sportschuhs, sondern – unabhängig vom Hersteller – auch auf sonstige Sportschuhe. Der Wettbewerbsverstoß wird nicht dadurch geprägt, dass es sich um ein Produkt des Herstellers Puma handelt und auch nicht dadurch, dass es sich um das bestimmte Modell Sneaker Smash v2 L, sondern besteht darin, dass mit einer falschen, da zu hohen unverbindlichen Preisempfehlung für Sportschuhe geworben wird. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist auch nicht unzweifelhaft, dass es sich bei dem „Sneaker“ um einen „Sportschuh“ handelt.

Eine Verallgemeinerung auf die gängige Produktbezeichnung lässt der Bundesgerichtshof zu (BGH, Urteil vom 14. November 2002 – I ZR 137/00, juris Rn. 25 – Preisempfehlung für Sondermodelle). Zu weit ginge die Abstraktion von der konkreten Verletzungsform allerdings, wenn sie auch Handlungen erfasst, auf deren Unterlassung kein Anspruch besteht (Gloy/Loschelder/Danckwerts, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 5. Aufl. 2019, § 88 Rn. 44). Dies ist bei der Verallgemeinerung auf „Sportschuhe“ im vorliegenden Fall nicht zu besorgen. Insbesondere bezieht sich die Aktivlegitimation des Klägers auch auf Schuhe und Sportartikel, weil er nach den Feststellungen des Landgerichts eine ausreichende Zahl an Mitgliedern in diesem Handelsbereich repräsentiert. Aus diesem Grund bestehen auch nicht die von der Beklagten vorgetragenen Bedenken gegen die Bestimmtheit des Begriffs „Sportschuh“.

Auf die Berufung des Klägers ist daher das landgerichtliche Urteil dahingehend abzuändern, dass die Unterlassungsverpflichtung auf Sportschuhe zu erstrecken ist.

5.

Demgegenüber ist die Entscheidungsformel nicht zu beschränken auf die Werbung mit einer zu hohen unverbindlichen Herstellerpreisempfehlung. Streitgegenstand ist aufgrund der Antragsformulierung die konkrete Verletzungsform („wenn dies wie aus der Anlage K1 ersichtlich geschieht“). Das Charakteristische dieses Wettbewerbsverstoßes ergibt sich nicht nur aus der Formulierung im Antrag und der in Bezug genommenen Anlage, sondern auch aus dem Vortrag des Klägers (BGH, Urteil vom 8. November 2018 – I ZR 108/17, juris Rn. 22 – Deutschland-Kombi). Schon in seinem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 04. Januar 2021 aber hat der Kläger vorgetragen, dass die konkrete Verletzungsform die Werbung mit einer zu hohen unverbindlichen Preisempfehlung sei. Nur eine solche Werbung ist daher Streitgegenstand, nicht die Werbung mit einer zu niedrigen unverbindlichen Preisempfehlung. Der Antrag ist daher nicht zu weit gefasst.

6.

Die Verurteilung zur Zahlung der Abmahnkosten beruht auf § 12 Absatz 1 Satz 2 UWG in der Fassung vom 09.10.2013.

C

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 Absatz 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, §§ 711, 709 Satz 2 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Absatz 2 ZPO nicht vorliegen.

■■■■■
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

■■■■■
Richter
am Oberlandesgericht

■■■■■
Richter
am Oberlandesgericht



Google Anzeigen

Diese Werbung blockieren

Warum sehe ich diese Werbung?

VON DONNERSTAG, 25.06.2020 BIS MITTWOCH, 01.07.2020

35 JAHRE Purland

GRILLEN GENIESSEN GEWINNEN!

GEWINNE IM GESAMTWERT VON ÜBER **350.000 EURO**

500X, 50X, 100X, 100X

dasHandy.de, SAMSUNG, CAMPINGGAZ

Town & Country HAUS

Weitere Informationen im Innenteil auf Seite 11
Abbildungen ähnlich Irrtum vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung.

Türk. Kirschen
KL. I
100 g

AKTION
nur **0.49***

K-CLASSIC Deutsche Markenbutter
mildgesüßert
250-g-Stück
(100 g = 0.45)

-20%
4.39
1.11

HARIBO Fruchtgummis oder Lakritz
versch. Sorten
je 160 - 200-g-Beutel
(100 g = 0.30 - 0.37)

-40%
0.99
0.59

Geschäft folgen

Seite 1/10





Seite 37/48

Shorts
100 % Polyester, M - XXL
Je

UVP 24.95
14.99*

68 % Baumwolle, 32 % Polyester, S - XL
Je

UVP 24.95
16.99*



Bade-pantoletten »Purecat« aus Synthetik-Material, 40,5 - 46
Je Paar **-24%** UVP 15.95 **11.99***

Zehengreifer »Epic Flip v2« Synthetik-Material mit Textil, 37 - 40,5 bzw. 37 - 46
Je Paar **-24%** UVP 19.95 **14.99***

Sneaker »Smash v2 L« Obermaterial aus Leder, textile Innenausstattung, Laufsohle aus Gummi, 37 - 46
Je Paar **-27%** UVP 54.95 **39.99***

WERBUNG

Google Anzeigen

Diese Werbung blockieren

Warum sehe ich diese Werbung? >

! DIESE WOCHE NEU
AB DONNERSTAG, 25.06.

SCHLAFEN
Süße Träume in angesagten Farben

LIV&BO®
Satin-Bettwäsche-Garnitur
100 % Bio-Baumwolle (GOTS/Grüner Knopf), mit Reißverschluss

Co. B 135 x T 200/
B 80 x T 80 cm
Je 2-teilig 14.99*

Co. B 155 x T 220/





▼ **Fischtheke** ▲ **Fisch in Selbstbedienung** ■ **Fleischtheke** ◆ **Wurst- und Käsetheke**
 ● **Feinkosttheke**

Das Angebot hat sich geändert. Für den 21. Oktober 2020 sind folgende Produkte im Angebot:
 ... **Service-Nummer 0800 1 75 28 652,1** ...
 ...
 ...
 ...



BY3
www.bismarck-engel.de

